



Regulativ zum Schulzahnpflege- Reglement

§ 1 Zweck

Dieses Regulativ enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. 9 des Schulzahnpflege-Reglementes mit Gültigkeit ab 01.08.2000. Es regelt die Kostenübernahme der Schulzahnprophylaxis und der Behandlungen durch den Schulzahnarzt zwischen Eltern und Gemeinde.

§ 2 Kostenträger

2.1 Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt folgende Kosten vollumfänglich:

- Jährlicher Untersuch durch den Schulzahnarzt
- Kollektive prophylaktische Massnahmen durch den Schulzahnpflegedienst

2.2 Eltern

Die Eltern kommen grundsätzlich selber auf für alle weiteren Kosten wie:

- a) konservierende Behandlungen
- b) chirurgische Eingriffe
- c) Parodontal-Behandlungen
- d) der Behandlung dienende Röntgenaufnahmen
- e) Zahnregulationen
- f) usw.

vorgenommen durch den Schulzahnarzt oder bei Überweisung durch diesen an einen Spezialisten, z.B. einen Kieferorthopäden SSO, usw..

Der Untersuch findet während der ordentlichen Schulzeit statt; die nötigen Behandlungstermine sind nach Möglichkeit ausserhalb des Schulunterrichtes zu vereinbaren.

§ 3 Beiträge

3.1 Anspruchsberechtigung

Eltern können bei der Gemeinde Beiträge beantragen, wenn das steuerbare Einkommen, in Abhängigkeit der Anzahl Erwachsener und Kinder unter 18 Jahren, nicht höher ist als die in der nachfolgenden Tabelle 3.2 a) angegebenen Beträge.

Die Steuerdaten werden jeweils der definitiven oder provisorischen Steuerveranlagung des Vorjahres entnommen.

3.2 Beitragsform

a) An Regulationskosten gem. 2.2e

Beiträge in der Höhe von 50% an die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten. Höchstens jedoch 25% des gesamten Rechnungsbetrags.

Familie mit 1 erwachsener Person		Familie mit 2 erwachsenen Personen
Steuerbares Einkommen	Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Steuerbares Einkommen
bis Fr. 21'870.--	1	bis Fr. 38'612.--
32'543.--	2	48'239.--
43'216.--	3	57'866.--
53'890.--	4 u. m.	67'493.--

* Stichtag ist der 31. Juli des laufenden Schuljahres

- Die Maximalbeträge, gemäss obiger Tabelle, wurden von der KVG-Prämienverbilligungs-Tabelle (*Index-Stand: 110,5 - Basis Mai 1993*) übernommen. Eine Anpassung wird vorgenommen, sobald die Teuerung 5% übersteigt.
- Zuständig für die Anpassung der Tabelle ist der Gemeinderat.
- Der Behandlungszeitraum dauert jeweils *von Anfang bis Ende Schuljahr*. Massgebend bei der Rechnungsstellung des Zahnarztes oder des Kieferorthopäden ist das Behandlungsdatum des Patienten oder der Patientin.

3.3 Vorgehen zum Anfordern der Gemeindebeiträge durch die Eltern

a) Beiträge an Zahnregulationskosten

Beiträge an die Zahnregulationskosten, die vom Schulzahnarzt selber oder durch dessen Überweisung von einem Kieferorthopäden ausgeführt wurden, können das ganze Jahr bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Mitzubringen/Vorzulegen sind eine Kopie der Zahnarztrechnung sowie die Leistungsabrechnung der Krankenkasse.

Die Beiträge werden nach Prüfung der Anspruchsberechtigung auf ihr Bank- oder Postkonto überwiesen.

In jedem Fall sind die Rechnungen des Schulzahnarztes oder eines Spezialisten zuerst von den Eltern direkt zu bezahlen !!!

§ 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Übergangsbestimmungen

Eltern, die Anspruch auf Gemeindebeiträge gemäss diesem neuen Regulativ haben, wird empfohlen, bei ihrer Krankenkasse eine Zahnpflege-Zusatzversicherung abzuschliessen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

In Fällen, wo die Krankenkasse eine Karenzfrist für Versicherungsleistungen an die Zahnregulationskosten der Versicherten einbedingt, vergütet die Gemeinde nach Vorweisen der von den Eltern vorgängig bezahlten Rechnungen 50% bis zur Leistungsaufnahme durch die Krankenkasse.

Gilt nicht für Kinder die im letzten Schuljahr eine nötige Behandlung gemäss Untersuchung nicht haben ausführen lassen. Diese müssen Ihr Gebiss zuerst auf Kosten der Eltern sanieren lassen, s. a. Art. 18 des Schulzahnpflege-Reglementes.

Diese Übergangsbestimmungen treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, und verlieren ihre Gültigkeit nach dem 31. Juli 2001.

4.2 Empfehlung

Eltern die *nicht* oder *nicht mehr* in den Genuss von Gemeindebeiträgen an die Zahnbehandlungskosten ihrer Kinder kommen, wird eine *Zahnpflege-Zusatzversicherung auf privater Basis* sehr empfohlen.

4.3 Schlussbestimmungen

Dieses Regulativ ersetzt alle Vorhergehenden und tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01. August 2000 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 13. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

H. Kissling

Der Gemeindeschreiber:

E. Borner

Die weibliche Form wurde der Einfachheit halber im ganzen Text weggelassen.